

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 251

ausgegeben am 19. Juli 2013

Gesetz

vom 24. Mai 2013

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Abänderung des Postgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Abänderung des Postgesetzes, LGBL 2013 Nr. 58, wird wie folgt abgeändert:

Ia.

Koordinationsbestimmungen

Bis zum Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2011/61/EU gilt dieses Gesetz mit folgenden Anpassungen:

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 24/2013

Art. 14 Abs. 2 Bst. b sowie Abs. 4 und 6

2) Sie kann Konten mit oder ohne Rückzugsbeschränkungen führen sowie im Bereich der Finanzdienstleistungen die folgenden Produkte anbieten:

b) Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), von Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien sowie von alternativen Investmentfonds (AIF);

4) Der Vertrieb von Anteilen gemäss Abs. 2 Bst. b ist von der Zulassungspflicht nach Art. 122 Abs. 1 UCITSG sowie der Bewilligungspflicht nach Art. 94 Abs. 1 IUG und Art. 139 Abs. 1 AIFMG in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 AIFMG ausgenommen. Es besteht jedoch eine Anzeigepflicht an die Finanzmarktaufsicht (FMA) über den beabsichtigten Vertrieb und die Zahlstelle.

6) Die Liechtensteinische Post Aktiengesellschaft ist Zahlstelle des OGAW, des Investmentunternehmens für andere Werte oder Immobilien und des AIF und zur Rücknahme der Anteile verpflichtet.

Art. 15 Abs. 1

1) Auf die Ausübung der in Art. 14 genannten Dienste finden die Bestimmungen des Bankengesetzes, des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, des Investmentunternehmensgesetzes, des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Zahlungsdienstegesetzes sowie des Sorgfaltspflichtgesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 33 Bst. d

d) den Vertrieb von Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, von Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien sowie von alternativen Investmentfonds (Art. 14);

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 22. Juli 2013 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef